

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 16.07.2012

I. Allgemeines

1. Für unsere Leistungen gelten, falls nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, die nachstehenden Bedingungen.
2. Alle Vereinbarungen, auch solche mit unseren Vertretern oder angestellten Verkäufern, haben erst dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Spätestens mit der Annahme unserer Ware gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

II. Angebot, Preis und Zahlung

1. Alle Angebote sind, sofern sie nicht ausdrücklich eine andere Kennzeichnung erfahren, als freibleibend bis zur endgültigen Auftragsbestätigung anzusehen. Bei Angeboten von Lagerware bleibt ein Zwischenverkauf vorbehalten.
2. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise, begrenzt auf die uns zusätzlich entstandenen Kosten, vor. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
3. Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung.
4. Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto in bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar unabhängig von etwaigen Mängelrügen und unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz I des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu fordern.
6. Eine Verzinsung für Voraus- und Abschlagszahlungen findet nicht statt.
7. Wir behalten uns vor, eine Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Bestellers zu verlangen. Sollte der Besteller keine Auskunft der Firma Creditreform oder der Firma D&B vorlegen, oder lassen diese Auskünfte erkennen, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers Anlass zu Bedenken geben, können wir eine Änderung der Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung oder hinreichende Sicherungen der

Rechnungsbeträge beanspruchen, ohne dass dem Besteller deshalb ein Rücktrittsrecht zusteht. Wird unseren Forderungen nicht genüge getan, so können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller daraus ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erwächst.

III. Lieferzeit, Umfang der Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand zur Abnahme bereitgestellt worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt und beim Eintritt anderer, unvorhergesehener Hindernisse, die nicht von uns zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen von uns dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
5. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
6. Sind bestimmte Weisungen für den Versand in der Bestellung nicht erteilt worden, so wird die Ware nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung versandt. Der Versand erfolgt baldmöglichst nach Fertigstellung der Ware.
7. Verpackung wird, soweit solche nach Art der Waren erforderlich ist, selbstkostend berechnet.
8. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen, unabhängig davon, ob wir die Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen haben.
9. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Schäden aller Art durch uns versichert.
10. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
11. Angelieferte Gegenstände sind, auch sofern sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Bestel-

ler unbeschadet der Rechte aus Abschnitt V entgegenezunehmen.

12. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.
13. Wenn dem Besteller aus Lieferverzug, insbesondere aus von uns zu vertretender Nichteinhaltung von Fristen und Terminen ein Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H., im ganzen begrenzt auf 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Der Besteller hat hierfür den Nachweis des Schadens und der Schadenshöhe zu erbringen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt V.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Eine Verarbeitung erfolgt für uns. Erfolgt sie mit anderen, Dritten gehörenden Sachen, so steht uns das Miteigentum gemäß § 947 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Forderung aus einer Weiterveräußerung wird an uns abgetreten, jedoch bei Verarbeitung und Vermischung nur in Höhe des Wertanteils der Vorbehaltsware.

V. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer billigem Ermessen unterliegenden Wahl bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Gefahrübergang infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Mangels unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beschränkt werden. Ebenso können wir Ersatz des Minderwertes leisten. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des VDE.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Auslieferung an innerhalb der gesetzlichen Frist des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlich

Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, in denen wir unverzüglich zu verständigen sind, oder wenn wir uns mit der Mängelbeseitigung im Verzug befinden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Kosten zu verlangen, jedoch begrenzt auf die Kosten, die uns gemäß Abschnitt V (6) entstanden wären.
6. Von den durch unsere Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir nach berechtigter Beanstandung, alle notwendigen Kosten, hier insbesondere die Kosten des Ersatzstückes, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.
7. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise haftet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der allein durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Im Übrigen bewirken Mängelrügen keine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist.
8. Die Beseitigung von Mängeln können wir verweigern, solange der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt hat.
9. Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Bei Versand an Dritte und Lieferungen ins Ausland, ebenso bei Waren mit besonderen Gütevorschriften, hat ohne unsere vorherige Aufforderung Abnahme in unserem Werk zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert und übernommen.
11. Für eine etwaige bestehende Ersatzpflicht obliegt es dem Besteller, Grund und Höhe des Ersatzanspruches darzulegen.

VI. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrage zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; anderenfalls kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Verzug unsererseits im Sinne des Abschnitts III. vor und ist die Höchstgrenze einer Verzugsentschädigung gemäß Abschnitt III. Punkt 13 erreicht, so ist der Besteller, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, die durch unser Verschulden nicht eingehalten wird, zur Ablehnung der Leistung und zum Rücktritt berechtigt, allerdings nicht, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf nicht nach Abschnitt III. Punkt 2 fertig gestellt ist.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen und der Besteller ein billiges Interesse am Rücktritt hat, ihm insbesondere Ersatz des Minderwertes nicht zugemutet werden kann. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel vom Besteller nachgewiesen ist und anschließend unsere Eintrittspflicht von uns schriftlich anerkannt worden ist.
5. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haften wir nicht für Schäden, die infolge eines Mangels am Liefergegenstand an Sachen des Bestellers entstanden sind, es sei denn der Mangel steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschädigung der fremden Sache (Mangelfolgeschaden) und der Besteller hat seine Schadenminderungspflicht nicht, auch nicht nur leicht fahrlässig, verletzt.

VII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes III, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Leistung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis des Umfanges der Beeinträchtigung durch das Ereignis unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VIII. Sonstiges und Gerichtsstand

1. Für ein etwaiges Verschulden von Erfüllungshelfern bei Herstellung und Lieferung haften wir in gleichem Umfange wie nach vorstehenden Bedingungen.
2. Von uns gemachte Maß-, Gewichts-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind annähernd und können zu Beanstandungen keinen Anlass geben, es sei denn, dass sie von uns als verbindlich anerkannt sind. Konstruktionsänderungen, die durch inzwischen gemachte Erfahrungen geboten erscheinen, werden ausdrücklich vorbehalten. Ebenso behalten wir uns die von den Walzwerken bei der Abwälzung von Blechen, Stabeisen usw. vorgeschriebenen Toleranzen vor, sowie die nach DIN zulässigen Fertigungstoleranzen.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Für alle Leistungen gilt 57572 Niederfischbach als Erfüllungsort. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist 57072 Siegen.
5. Abschlüsse mit Auslandskunden unterliegen lt. besonderer Vereinbarung den Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen, veranlasst und empfohlen von den Vereinten Nationen für Europa in Genf.
6. Für die Durchführung und Abrechnung von Montagen gelten unsere allgemeinen Montagebedingungen.
7. Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfange wirksam.

KLEIN Anlagenbau AG

Konrad-Adenauer-Straße 200
57572 Niederfischbach

Tel.: +49 (0)2734/501-301
Fax: +49 (0)2734/501-327

E-Mail: info@klein-ag.de
Internet: www.klein-ag.de